

§. 27.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Fischfang.

§. 28.

In Bezug auf alle, auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen leiden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Polizeistrafen Anwendung. Im Uebrigen erfolgt die Durchführung dieses Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden, soweit es sich nicht um justizmäßig zu erörternde Eigentumsrechte handelt.

§. 29.

Unser Ministerium hat die zu Ausführung des Gesetzes erforderlich werdenden Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Eberödorf, am 15. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Weulwitz.



Fischkarte

gültig auf die Zeit vom 1. Juni 1870 bis mit 31. Mai 1871.

Inhaber:

Stand und Wohnort desselben:

Fischwasser:

Gebühr: 5 Sgr. (bezahlt).

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(L. S.)

(Name des Ausstellers.)

Bergausblet

(L. S.)

N. N.

Gemeindevorstand zu N. N.